Bundesrat **Drucksache 551/2/90**
(ergänzt Drs. 551/1/90)
24.08.90
Id - In - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 51 Abs. 2 GG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen -

Punkt 2 a der 617. Sitzung des Bundesrates am 24. August 1990

A

Der federführende Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. wie Ziffer 1 in Drs. 551/1/90

2. wie Ziffer 2 in Drs. 551/1/90

3. wie Ziffer 3 in Drs. 551/1/90

B

Der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen empfiehlt dem Bundesrat außerdem die Annahme folgender

Ausgeliefert am 24. AUG. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

551/2/90

Entschließung

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Neugliederungen des Bundesgebietes auf der Grundlage des geltenden Artikels 29 GG gelöst werden können und insoweit kein Novellierungsbedarf besteht. Eine Neugliederung ist durch einfaches Bundesgesetz möglich, wenn die betroffenen Bevölkerungsteile der Neugliederung zustimmen.

Begründung:

Art. 29 GG gewährleistet im Falle einer Neugliederung, daß nur solche Länder entstehen, deren Zuschnitt und landsmannschaftliche Zusammensetzung sicherstellt, daß sie von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern als ihr Land akzeptiert werden.

Die föderale Struktur der Bundesrepublik lebt von dem Nebeneinander großer und kleiner Länder. Sie hat die regionale, gesellschaftliche und politische Vielfalt sowie die Verschiedenartigkeit der Aufgaben der Regionen der Bundesrepublik nicht zuletzt durch das Nebeneinander von Ländern unterschiedlichen Zuschnitts wirksam zur Geltung gebracht.

Andere als die in Artikel 29 GG genannten Gründe sind nicht geeignet, zu dauerhaften neuen Strukturen zu führen. Nur eine Neugliederung, die die Vorgaben des Art. 29 GG beachtet, wird überhaupt Aussicht haben, im Bewußtsein des Souveräns des demokratischen Staates Wurzeln zu schlagen.

5. Unbeschadet dieses Grundsatzes befürwortet der Bundesrat eine erleichterte Neugliederung im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg in Anlehnung an die Sonderregelung des Art. 118 GG für die früheren Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.